Urs Smill

Neufassung der Satzung der Barsinghäuser Bürgerstiftung

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Barsinghäuser Bürgerstiftung".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Barsinghausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
 - · der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - · der Kunst und Kultur
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - des Natur- und Umweltschutzes
 - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

in Barsinghausen. Im Einzelfall können die Zwecke auch gefördert werden, wenn sie Stadtgrenzen überschreitende Projekte betreffen.

- (2) Diese Stiftungszwecke werden grundsätzlich verwirklicht durch
 - a) Die Zahlung von Einzelbeihilfen an Bedürftige
 - b) die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
 - c) die Förderung der Kooperation zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - d) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentliche Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - e) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Ehrenpreisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung von Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - f) die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller und sozialer Einrichtungen und Projekte,
 - g) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes Niedersachsen oder kommunaler Gebietskörperschaften gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige gemeinnützige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger gemeinnütziger Stiftungen übernehmen, wenn deren Stiftungszwecke denen der Barsinghäuser Bürgerstiftung entsprechen.

§ 3 - Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen entsprechend § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Umschichtungsergebnisse können in Umschichtungsrücklagen eingestellt werden. Diese Rücklagen können sowohl dem Stiftungsvermögen als auch der Mittelverwendung ganz oder teilweise zugeführt werden. Darüber beschließt der Vorstand jährlich.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Von Empfängern von Stiftungsleistungen kann über deren Verwendung in geeigneter Weise Rechenschaft verlangt werden.

§ 4 - Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Gründungskapital sowie den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzulegenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat

Sie werden in getrennten Wahlgängen ermittelt. Gewählt ist, wer eine Stimmenzahl auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder entspricht.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen oder Ausschüsse.
- (3) Neben Stiftungsvorstand und Stiftungsrat wird ein Stifterforum eingerichtet.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Geschäftsführung kann auch entgeltlich angestellt werden. Das Entgelt darf die Höhe für vergleichbare Stellungen nicht überschreiten.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - a. Einberufung,
 - b. Ladungsfristen und -formen,
 - c. Abstimmungsmodalitäten
 - d. Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und bis zu drei weiteren Beisitzern/innen. Der Vorstand, der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu erstellen. Der Jahresabschluss ist zu testieren.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie beraten wird. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel ehrenamtlich für die Stiftung tätig sein. Ihnen kann ein angemessener Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen gewährt werden. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden. Die Entscheidung über eine hauptamtliche Tätigkeit und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung, sowie den Ersatz der Auslagen obliegt dem Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Höhe des Stiftungsvermögens und der Stiftungserträge.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Zur Sitzung wird in diesem Fall mit einwöchiger Frist schriftlich geladen.

§ 7 - Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Er ergänzt sich auf maximal sieben Personen durch Kooptation. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, ergänzt sich dieser ebenfalls durch Kooptation.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Zustifter, <u>Stifter</u> und auch solche Personen, die aufgrund von sozialem, gesellschaftspolitischem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl soll auf eine ausgewogene Altersstruktur und Geschlechterverteilung hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt einen/eine Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter/in. Diese Wahl wird vom ältesten Mitglied geleitet.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (6) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Der/die Vorsitzende hat den Stiftungsrat innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn dies zwei Stiftungsratsmitglieder beantragen. Zur Sitzung wird in diesem Fall mit einwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Von den Zusammenkünften ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen darüber hinaus:
 - a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres
 - c. die Feststellung des testierten Jahresabschlusses, sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen
 - die Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle der Aufhebung der Stiftung.

§ 8 - Beschlussfassung

- (1) Die Organe (der Vorstand und der Stiftungsrat) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der/die Vorsitzende erneut einladen mit dem Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, auch wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.
- (2) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Sollte der/die Vorsitzende verhindert sein, tritt an seine/ihre Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende. Mitglieder der Organe können sich nur durch andere Organmitglieder durch Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes nach §6 Abs. 9 und des Stiftungsrates nach §7 Abs. 6 können auch in virtueller Form erfolgen. Einladungen und Niederschriften werden schriftlich oder in Textform gem. § 126b BGB gefasst.

§ 9 - Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern und Zustiftern. Zustifter ist jede Person, die einen Betrag von mindestens 250 Euro stiftet. Die Zugehörigkeit zur Stiftung ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahmen des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.

§ 10 - Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 - Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung

(1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Diese stellt im Falle ihrer Auflösung satzungsmäßig ein Heimfallrecht an die in Abs. 2 genannten Institutionen sicher.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Barsinghausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Stiftungsrat kann mit 3/4 seiner stimmberechtigten anwesenden Mitglieder anderen gemeinnützigen Einrichtungen das Vermögen übertragen. Die Bedachte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 - Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

Davi Javsen, 14.623

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Satzung tritt mit dieser Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2000 außer Kraft.

Barsinghausen, 19.06. 2023

Seite 6 von 6